

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 12/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, soweit es den Bescheid der
Beklagten vom 14. Oktober 2002 zum Gegenstand hat. Im Übrigen hat der Kläger der
Beklagten deren außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird, soweit es den Bescheid der Beklagten vom
14. Oktober 2002 zum Gegenstand hat, auf 640,11 € festgesetzt.



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe vertragszahnärztlichen Honorars im Jahr 1999.
- 2 Der Kläger ist im Bereich der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. Die Beklagte hatte zur Umsetzung der in Art 15 Abs 1 GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz (*GKV-SolG vom 19. Dezember 1998, BGBl I 3853*) für 1999 angeordneten Begrenzung des Ausgabenvolumens für vertragszahnärztliche Leistungen in ihrem Honorarverteilungsmaßstab (HVM) bestimmt, dass die Honoraranforderungen der Vertragszahnärzte für konservierend-chirurgische und Kieferbruchleistungen höchstens bis zu einem nach den jeweiligen Fallzahlen abgestaffelten und praxisindividuell festgelegten Punktmengengrenzwert vergütet werden (§ 7 HVM iVm § 2 der Anlage hierzu). Zudem war in § 9 der Anlage zum HVM ein Jahresausgleichsverfahren für den Fall vorgesehen, dass die bereits einbehaltenen Honorarbeträge nicht ausreichen, um berechnete Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen zu befriedigen. Auf der Grundlage dieser HVM-Regelungen kürzte die Beklagte die vom Kläger im Jahr 1999 insgesamt für Primär- und Ersatzkassenpatienten abgerechneten konservierend-chirurgischen und Kieferbruchleistungen (Kassenanteil) in Höhe von 288.647,39 DM um 34.448,56 DM (Bescheid vom 17. April 2000, Widerspruchsbescheid vom 14. November 2000). Zudem setzte die Beklagte nach Abschluss der Abrechnungen für das Jahr 1999 im Hinblick auf Rückzahlungsansprüche der Primärkassen gegen den Kläger eine Honorarrückforderung von 640,11 € fest (Bescheid vom 14. Oktober 2002, Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 2003), während sie ihm für Patienten der Ersatzkassen eine Nachvergütung von 2.353,37 € gewährte (Bescheid vom 1. März 2002, Widerspruchsbescheid vom 10. September 2002).
- 3 Die Klagen gegen den Jahreshonorarbescheid und den Rückforderungsbescheid sowie die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Berufungen sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts <SG> Münster vom 6. Oktober 2003 sowie des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2005). Nach Auffassung des Berufungsgerichts sind die Verteilungsregelungen im HVM der Beklagten mit praxisbezogenen fallzahlabhängigen Budgets vergleichbar und verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der HVM eine Übertragung von in den Bereichen Zahnersatz, Kieferorthopädie und Parodontopathie nicht ausgeschöpften Vergütungskontingenten auf den Leistungsbereich der konservierend-chirurgischen und Kieferbruchleistungen nicht zulasse. Die Honorarrückforderung auf Grund der Bestimmungen in § 9 Abs 4 der Anlage zum HVM sei nach Maßgabe der zutreffenden Entscheidungsgründe des SG-Urteils ebenfalls rechtmäßig.



- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger geltend, es seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Außerdem rügt er, das Berufungsgericht sei von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) abgewichen und ihm seien Verfahrensfehler unterlaufen (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 bzw Nr 3 SGG).

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 6 Für die Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 7 RdNr 4 ff, mwN). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14).
- 7 Das Vorbringen des Klägers erfüllt diese Anforderungen nicht. Es erschöpft sich in der Behauptung, das LSG habe bei seiner Entscheidung verkannt, dass der HVM der Beklagten das in § 85 Abs 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch enthaltene Gebot leistungsproportionaler Vergütung verletze. Der Kläger bezeichnet damit keine konkrete Rechtsfrage, die auf der Grundlage der bislang zu diesem Problembereich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch klärungsbedürftig wäre. Seine Beschwerdebegründung enthält darüber hinaus keinerlei Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des Senats zur Reichweite des Grundsatzes einer leistungsproportionalen Verteilung des Honorars, von dem abgewichen werden darf, wenn die KZÄV damit andere billigenswerte Zwecke verfolgt (vgl zB BSGE 92, 10 = SozR 4-2500 § 85 Nr 5, jeweils RdNr 6, mwN; BSGE 94, 50 = SozR 4-2500 § 72 Nr 2, jeweils RdNr 50 - die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, s BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 14. Februar 2006, 1 BvR 1917/05; zum HVM der Beklagten im Jahr 1999 s auch Senatsbeschluss vom 14. Dezember 2005 - B 6 KA 63/05 B - juris). Dies führt zur Unzulässigkeit der Grundsatzrüge.
- 8 Auch soweit der Kläger eine Abweichung des LSG-Urteils von verschiedenen Entscheidungen des BSG rügt, ist dies nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Zur Geltendmachung einer Rechtsprechungsabweichung ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einan-



der gegenüberzustellen und darzulegen, weshalb sie nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht. Dem wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er führt zwar hinsichtlich der Senatsurteile vom 31. Oktober 2001 (*B 6 KA 16/00 R - BSGE 89, 62 = SozR 3-2500 § 85 Nr 42*) und vom 26. Juni 2002 (*B 6 KA 27/01 R - nicht veröffentlichte Parallelentscheidung*) den Rechtssatz an, die rückwirkende Einführung von Teilbudgets sei rechtswidrig. Es fehlt aber die Darstellung desjenigen tragenden Rechtssatzes aus der Entscheidung des LSG, der dem genannten Rechtssatz des BSG widerspricht. In Bezug auf das Senatsurteil vom 9. Dezember 2004 (*B 6 KA 40/03 R - nicht veröffentlicht; Parallelentscheidung in BSGE 94, 50 = SozR 4-2500 § 72 Nr 2*) trägt der Kläger lediglich vor, das Berufungsgericht habe sich in seiner Entscheidung nicht mit dem Bestimmtheitsgebot auseinandergesetzt, obwohl nach seiner - des Klägers - Auffassung die angefochtenen Honorarbescheide dagegen verstießen. Auch dieses Vorbringen genügt nicht zur Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung, da es keinen vom LSG aufgestellten divergierenden Rechtssatz wiedergibt. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang zusätzlich eine "Entscheidung im Verfahren B 6 KA 54/03" erwähnt, vermag dies das Fehlen der Darstellung eines abweichenden Rechtssatzes in der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zu ersetzen. Im Übrigen ist im Verfahren B 6 KA 54/03 R keine divergenzfähige Entscheidung des Senats ergangen, nachdem dort - wie der Kläger im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2005 selbst mitgeteilt hat - die Revisionen in der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2004 zurückgenommen wurden. Schließlich ist auch mit dem Vorbringen, der Senat habe in seiner Entscheidung vom 8. Februar 2006 (*B 6 KA 25/05 R*) den HVM der KZÄV Niedersachsen für rechtmäßig erachtet und damit inzident zum Ausdruck gebracht, dass sich die Regelungen des HVM der beklagten KZÄV Westfalen-Lippe nicht mehr im Rahmen der Gestaltungsfreiheit hielten, eine Divergenz offenkundig nicht in der erforderlichen Form dargetan.

- 9 Der Kläger hat auch die von ihm behaupteten Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts nicht in ausreichender Weise vorgebracht. Insoweit erfordern es die aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen, die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das LSG bei seinem verfahrensmäßigen Vorgehen verletzt haben soll, hinreichend genau zu bezeichnen. Zusätzlich müssen die tatsächlichen Umstände, die den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und es muss ausgeführt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem benannten Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Daran fehlt es vorliegend.
- 10 Der Kläger rügt zunächst, das Urteil des LSG sei widersprüchlich, wenn es einerseits die von ihm - dem Kläger - für sich reklamierten Besonderheiten des Einzelfalles erwähne und andererseits ausführe, er habe Besonderheiten, die eine Ausnahmeentscheidung zu seinen Gunsten rechtfertigen könnten, nicht dargelegt. Im Kern beanstandet der Kläger damit, das Berufungsgericht habe die von ihm vorgetragenen besonderen Umstände zu Unrecht als nicht so gravierend



bewertet, dass ihretwegen eine Ausnahmeentscheidung habe getroffen werden müssen. Dieses Vorbringen bezieht sich jedoch nicht auf einen Mangel im Gang des gerichtlichen Verfahrens (sog error in procedendo), sondern macht eine - nur im Falle von grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz zur Revisionszulassung führende - inhaltlich fehlerhafte Beurteilung durch das LSG (sog error in iudicando) geltend.

- 11 Der Kläger hat darüber hinaus auch mit dem Vortrag, das LSG habe seine Hinweispflicht verletzt, indem es ihn nicht darauf aufmerksam gemacht habe, dass sein bisheriger Vortrag eine Ausnahmeentscheidung zu seinen Gunsten nicht rechtfertigen könne, einen Verfahrensmangel nicht ausreichend dargetan. Zum einen fehlen Ausführungen dazu, aus welchen Gründen eine solche Hinweispflicht des Berufungsgerichts nach dem Zweck der Regelung in § 106 Abs 1 SGG überhaupt bestand (*vgl hierzu BSG, Beschluss vom 5. September 1996 - 2 BU 130/96 - juris*), zumal bereits im Urteil des SG die vom Kläger reklamierten Besonderheiten als nicht ausreichend für eine Härtefallentscheidung bewertet worden waren. Zum anderen hat der Kläger keinerlei Ausführungen dazu gemacht, welche weiteren besonderen Umstände bzw Tatsachen er im Falle des von ihm vermissten gerichtlichen Hinweises vorgetragen hätte, sodass es zu einer anderen Entscheidung des LSG gekommen wäre. Ein entsprechender Vortrag wäre jedoch für die Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung auf der geltend gemachten Verletzung der Hinweispflicht beruhen kann, notwendig gewesen (*vgl BSG, Beschluss vom 24. Juli 2002, B 7 AL 228/01 B - juris*).
- 12 Schließlich hat der Kläger auch seine Rüge, das LSG habe wesentliches Vorbringen unberücksichtigt gelassen, nicht in der erforderlichen Weise begründet. Für solch einen Vorhalt bestehen besondere Darlegungsanforderungen. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Die Annahme, das Gericht habe auf eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in seiner Entscheidung ausdrücklich eingehen müssen, bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 20. Oktober 2004 - B 6 KA 13/04 B - juris; s auch BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 22. November 2005 - 2 BvR 1090/05 - DVBl 2006, 113*). Zudem muss bei einer Gehörsrüge - wie bei jeder Verfahrensrüge - dargelegt werden, inwiefern das Berufungsurteil auf dem geltend gemachten Verstoß beruhen kann. Hierzu ist aufzuzeigen, dass das vermeintlich unberücksichtigt gebliebene Vorbringen zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung indes nicht. Sie beschränkt sich vielmehr auf eine Wiedergabe des Vortrags des Klägers hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Abrechnung von Füllungsmehrkosten. Hinweise darauf, dass diese Frage zentrale Bedeutung in dem Berufungsverfahren gehabt hätte und inwiefern die Entscheidung des Rechtsstreits hiervon abhängen könnte, fehlen jedoch.



- 13 Die weiteren Darlegungen des Klägers (*etwa zur "eingefangenen Intelligenz" des HVM, zur "indirekten Kassenleistungssanktionalität" sowie zur "Berufspräambel mit Kassenvertragsverquickung"*) können ebenfalls nicht zu einer Revisionszulassung führen, da sie einen Bezug zu einem der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe nicht erkennen lassen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht, soweit der Jahreshonorarbescheid vom 17. April 2000 mit dem Ziel einer höheren Vergütung angefochten ist, auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl. *BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff*). Soweit der Honorarrückforderungsbescheid vom 14. Oktober 2002 im Streit steht, gründet die Entscheidung über die Kosten auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Für diesen nach dem 1. Januar 2002 rechtshängig gewordenen Streitgegenstand bemisst sich der von Amts wegen festzusetzende Streitwert nach der Höhe des in dem Bescheid zurückgeforderten Honorars (§ 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 sowie § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz).

